

Große Kreisstadt Eppingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Eppingen hat am 16. Juli 2013 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden 70 Euro

von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 100 Euro

(3) Für Gemeinderäte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Jugendgemeinderäte gelten die Festsetzungen nach §§ 3 bis 7.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet, der für die Dienstverrichtung notwendig ist.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die

Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als

- | | |
|--|----------|
| a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 100 Euro |
| b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 70 Euro |
| c) Teilnahme an Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder Ausschusses dient | 30 Euro |

(2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 125 Euro.

(3) Die Sprecher von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 Euro.

§ 4

Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung. Diese beträgt pauschal 80 Euro je Vertretungstag, unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte

Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als Festbetrag. Dieser beträgt zurzeit monatlich 892,93 Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 5) abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 1.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Jugendgemeinderäte

Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je Sitzung.

§ 8

Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die monatlichen Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates nach § 3 und die Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher nach § 6

werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Jugendgemeinderäte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines kommunalen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören und an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

(4) Die Sitzungsgelder nach §§ 3, 5 und 7 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachträglich abgerechnet. Die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten (§§ 4 und 6 Absatz 4) werden monatlich nachträglich bezahlt.

§ 9

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 bis 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Februar 2000 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Eppingen, den 16. Juli 2013

Holaschke, Oberbürgermeister